

BGer 1C 786/2021 vom 29. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_786_2021

FR: TF 1C 786/2021 du 29 décembre 2021

IT: TF 1C 786/2021 del 29 dicembre 2021

Regeste

Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsrechts; Kostenvorschuss | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Luzern hat A._____ am 23. Dezember 2021 im Verfahren betreffend administrative Massnahmen im Strassenverkehr eine Frist bis zum 10. Januar 2021 angesetzt zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 800.--, unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten. Mit Beschwerde vom 27. Dezember 2021 erklärt A._____, er sei mit dem Kostenvorschuss nicht einverstanden, weil sein Lohn direkt an die KESB gehe. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Mit dieser Eingabe erklärt der Beschwerdeführer, dass er mit der Auferlegung des Kostenvorschusses nicht einverstanden sei, weil er ihn nicht bezahlen könne. Er stellt damit sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und damit um Verzicht auf einen Kostenvorschuss. Ein solches Gesuch ist indessen beim Kantonsgericht zu stellen, welches die Hauptsache zu entscheiden hat. Ob der Beschwerdeführer dies getan hat, ist unklar, weil sich auf seiner Eingabe der Vermerk "Kopie an Bundesgericht" findet. Das Bundesgericht ist jedenfalls nicht zuständig für die Behandlung dieses Gesuchs. Auf die "Beschwerde" ist damit nicht einzutreten und die Sache zuständigkeitshalber dem Kantonsgericht weiterzuleiten. Auf die Auferlegung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.